

**Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
M.Sc. Design Leadership an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 29.04.2024**

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Zweck des Eignungsverfahrens | 2 |
| § 2 | Auswahlkommission | 2 |
| § 3 | Eignungsverfahren..... | 2 |
| § 4 | Zulassungsvoraussetzungen | 3 |
| § 5 | Inhalt des Eignungsverfahrens..... | 3 |
| § 6 | Niederschrift | 4 |
| § 7 | Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses..... | 4 |
| § 8 | Inkrafttreten | 5 |

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Design Leadership an der Technischen Hochschule Ingolstadt erfordert über die in der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen M.Sc. Design Leadership an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 13.12.2021 (SPO) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus den Nachweis der entsprechenden Eignung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹In dem Eignungsverfahren soll die oder der Bewerbende nachweisen, ob neben der durch den Abschluss eines Studiums im Bereich Designwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder einem artverwandten Bereich nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Kenntnisse und Anforderungen des Masterstudiengangs Design Leadership vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Für diesen Studiengang müssen über den Abschluss eines in Satz 1 erwähnten Studiums hinaus ausgeprägte Kenntnisse in einem oder mehreren der Themenfelder Technik, Design, Innovation vorliegen.
- (3) Das Eignungsverfahren findet in englischer Sprache statt.

§ 2

Auswahlkommission

Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen bestellten Professorinnen bzw. Professoren zusammensetzt.

§ 3

Eignungsverfahren

- (1) Das Eignungsverfahren findet im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester statt.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind die Dokumente für das Eignungsverfahren bis zu den in der Satzung zur Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Bewerbungsfristen im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Hochschule Ingolstadt hinzuzufügen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungszeit möglich.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen
 - a. ein ausgefülltes Formular inkl. Nachweise über das vorhandene Vorwissen im Bereich Technik oder Design oder Innovation., das von der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen erstellt und über das Online-Bewerbungsverfahren zur Verfügung gestellt wird,

- b. wenn bereits vorhanden eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 3 Abs. 1 lit. a) SPO, alternativ ein aktuelles Notenblatt,
- c. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens),
- d. zwei Arbeitsproben; als Arbeitsproben können unter anderem Projektdokumentationen, Businesspläne, Zeichnungen, Malereien, Druckgrafiken, Form-, Farb- und Objektstudien, Fotografien und digitale Bildbearbeitungen eingereicht werden; plastische Arbeiten sind in Form von Fotografien einzureichen und
- e. ggf. entsprechende Nachweise für weitere, u.a. außerhalb der Hochschule erworbene Fähigkeiten.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

¹Alle Bewerbenden, die sich gemäß § 3 Abs. 2 und 3 für die Studienzulassung form- und fristgerecht beworben haben und die allgemeinen Qualifikationsbedingungen nach § 3 SPO erfüllen, werden zum Eignungsverfahren zugelassen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsverfahren.

§ 5

Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren wird durch die Auswahlkommission vorgenommen, indem die eingereichten Unterlagen hinsichtlich folgender Kriterienbereiche bewertet werden:

- a. Note des Erstabschlusses eines Studiums Designwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder einem artverwandten Bereich oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses,
- b. zwei Arbeitsproben, welche technisches Verständnis, Designverständnis, Problemlösungsfähigkeit, Motivation und Kommunikationsfähigkeit zeigen und
- c. selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und der praktischen Erfahrung in der Entwicklung von Innovationen.

(2) ¹Für die Bewertung der Eignung wird eine Note aus zwei gewichteten Teilnoten gebildet:

- a. der Note des Erstabschlusses mit Gewicht 0,6
- b. eine Note mit Gewicht 0,2 mit der eine spezifische Eignung und Erfahrung im Bereich Technik, Design und Innovation anhand von zwei Arbeitsproben (jeweils max. 10 Punkte) bewertet und ermittelt wird. Die Arbeiten werden nach Konzeptidee (max. jeweils 5 zu erzielende Punkte) und Qualität (max. jeweils 5 zu erzielende Punkte) bewertet. Die Gesamtpunktzahl beider Arbeitsproben ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. Die Umrechnung der Punkte in eine Note erfolgt wie folgt:

- 20 - 16 Punkte: Note 1,0
 - 15 - 11 Punkte: Note 2,0
 - 10 - 6 Punkte: Note 3,0
 - 5 - 1 Punkte: Note 4,0
 - 0 Punkte: Note 5,0
- c. eine Note mit Gewicht 0,2, mit der eine spezifische Eignung und Erfahrung im Bereich Technik, Design und Innovation anhand eines Auswahlgespräches (max. 20 Punkte) über technisches Verständnis, Designverständnis und Motivation bewertet und ermittelt wird. Beurteilungskriterien sind technisches Verständnis, Designverständnis, Problemlösungsfähigkeit, Motivation und Kommunikationsfähigkeit. Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich, wird in englischer Sprache von einer Auswahlkommission durchgeführt und die Dauer des Gesprächs beträgt pro Bewer-bende bzw. Bewerbenden mindestens 10 Minuten und soll 15 Minuten nicht über-schreiten. Das Auswahlgespräch findet grundsätzlich per Videokonferenz statt. Die Umrechnung der Punkte in eine Note erfolgt wie folgt:
- 20 - 16 Punkte: Note 1,0
 - 15 - 11 Punkte: Note 2,0
 - 10 - 6 Punkte: Note 3,0
 - 5 - 1 Punkte: Note 4,0
 - 0 Punkte: Note 5,0

³Für diese Bewertung finden die Notenstufen des § 24 APO THI entsprechende Anwen-dung. ⁴Dies beinhalten unter anderem die Abrundung der Note auf eine Nachkommastelle.

- (3) ¹Die Eignung gilt als festgestellt, wenn das Eignungsverfahren mindestens mit der Gesamt-note „gut“ (2,5) bewertet wird. ²Bei Bewerbenden mit einer Gesamtnote schlechter als „gut“ (2,5) kann keine Eignung für den Masterstudiengang Design Leadership festgestellt wer-den. ³Eine erneute Bewerbung ist frühestens zum nächsten Bewerbungsverfahren mög-lich.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der Bewerbenden sowie die Bewertungen nach § 5 durch die Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Design Leadership wird durch Bescheid des Service Center Studienangelegenheiten mitgeteilt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 29.04.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 02.05.2024

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 06.05.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.05.2024 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.05.2024.